Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 107 H - " Am Samhof "

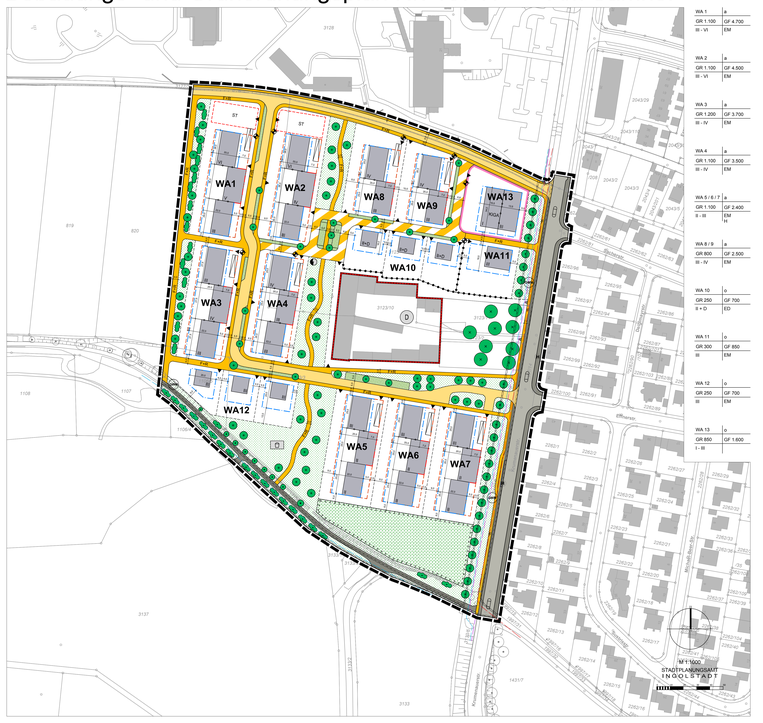

Rechtsgrundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 Hochwasserschutzgesetz II vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2193)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786)
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung - PlanzV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057).
4. Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-I), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 12.07.2017(GVBl. S. 375).
5. Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 21.02.2018 (GVBl. S. 46).

5. Baugebietsspezifische Festsetzungen
gemäß § 9 BauGB

1. Art der baulichen Nutzung

WA Wohngebiet nach § 4 BauNVO

Im WA sind zulässig:
- Wohngebäude (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO),
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO),
- Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke (§ 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO).

Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind nicht zulässig.

Fläche für den Gemeinbedarf
(Anlagen zur Kinderbetreuung)

Als dem ersten Obergeschoss ist die Errichtung eines Staffelgeschosses/Penthouse, bzw. von Apartments für Angestellte des Klinikums zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

maximale Grundfläche der Hauptgebäude **GR** z.B. 250 m²

Anrechnungsfähige Gebäude zählen als eine GR.
Terrassen, Eingangstreppen o.ä. sind bei der Ermittlung der Grundfläche nicht zu berücksichtigen.

maximale Geschossfläche in m² **GF** z.B. 500

Bei der Gesamtgrundfläche (alle versiegelten Flächen, z.B. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze und die Grundflächen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung nach § 17 BauNVO einzurechnen (GRZ).
Für die Berechnung der GF, GR und GRZ ist die Gesamtgrundstücksgröße des Wohnbaues maßgebend.

Die Geschossfläche des Dachgeschosses im WA10 wird auf die zulässige Geschossfläche angerechnet. Das Dachgeschoss darf zum Vollgeschoss werden.

höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse z.B. III

Abgrenzung unterschiedlicher Maße der baulichen Nutzung

Abgrenzung unterschiedlicher Geschossigkeiten

3. Bauweise

o offene Bauweise

a abweichende Bauweise
Anrechnungsfähige Gebäude in offener Bauweise können mit einer Länge von mehr als 50 m errichtet werden.

ED Einzel- und Doppelhäuser

EM Mehrfamilienhäuser

H Hausgruppen

4. Überbaubare Grundstücksflächen

Baugrenze

Baulinie

Eine Überschreitung der festgesetzten Baulinie durch untergeordnete Bauteile wie Lichtschächte und Kellerabgänge bis zu einer Tiefe von 1,5 m und einer Breite maximal bis zur Grundstücksgrenze, ist zulässig, sofern sie nicht als gebautes Volumen sichtbar werden und bündig mit der Geländeoberfläche abschließen.

5. Wohneinheiten

Einzelhäuser max. 4 Wohneinheiten pro Gebäude

Doppelhäuser max. 2 Wohneinheiten pro Gebäude
(Doppelhaushälfte)

Hausgruppen max. 1 Wohneinheit pro Gebäude
(Reihenhausanteil)

Mehrfamilienhäusern im WA 12 max. 6 Wohneinheiten pro Gebäude, im übrigen keine Beschränkung der Wohneinheiten

6. Wandhöhe

Wandhöhe bei II + D max. 6,50 m
bei III max. 9,50 m
bei IV max. 12,50 m
bei V max. 15,50 m
bei VI max. 18,50 m

Firsthöhe bei II + D max. 11,50 m

Hilfsfestsetzungspunkt

Bezugspunkt für alle Höhen ist die mittlere Straßenhinterkante sofern im Plan kein Höhenbezugspunkt (Meter ü.N.N.) festgesetzt ist.

Als Wandhöhe gilt das Maß vom Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der aufgehenden Wand mit der Oberkante der Dachhaut bzw. beim Flachdach mit der Attikaoberkante.

Technische Aufbauten wie Aufzugsüberbauten und Lüftungsanlagen o.ä. dürfen die zulässige Wandhöhe um max. 2,5 m überschreiten und sind mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Fassade zurück zu setzen.

7. Nebenanlagen, Garagen und Stellplätze

ST Flächen für Stellplätze

D Flächen für Tiefgaragen

Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen (im Sinne des § 14 BauNVO) sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche und des gesamten Grundstücks mit Ausnahme eines, 1,5 m breiten Grundstücksstreifens entlang der öffentlichen Verkehrsfläche und eines 3 m breiten Grundstücksstreifens der öffentlichen Grünstreifen sowie zur freien Landschaft zulässig.
Ein Abstand von 1,0 m zu öffentlichen Verkehrsflächen Anlagen freizuhalten und zu begrünen. Ausgenommen sind Einfriedungen sowie Anlagen zur Unterbringung von Mülltonnen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche. Für sie gilt § 14 Nr. 4.

Gefangene Stellplätze sind bei einem Stellplatznachweis von 2:1 (2 Stellplätze pro 1 Wohneinheit) im WA10 und WA12 grundsätzlich zulässig, wenn zu einem Abstand von 1,50 m zur straßenseitigen Grundstücksgrenze begrünt werden und der Straße entfernter sind. Die Anordnung hinter der Garage ist nicht zulässig.

Auf die Besonderheiten im Nahbereich des Denkmals ist besonders im WA 10 zu achten (siehe Hinweise Nr. 13).

Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ist nach der Stellplatzsatzung der Stadt Ingolstadt in der jeweils geltenden Fassung zum Zeitpunkt der Antragstellung nachzuweisen.

8. Öffentliche Verkehrsflächen

Straßenverkehrsfläche, vorhanden

Straßenverkehrsfläche, geplant

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(verkehrsberuhigter Bereich)

Parkstreifen mit möglichen Baumstandorten

Fuß- und Radweg, geplant

F Fußweg, geplant

Die Stellplätze im öffentlichen Straßenraum sind mit versickerungsfähigen Belägen zu gestalten.

9. Ein- und Ausfahrten

Ein- und Ausfahrten (Breite 6,00 m)
siehe Absatz 5.1

10 Flächen für Versorgungsanlagen

Hauptwasserleitung
(Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR)

Entwässerungskanal
(Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR)

Gashochdruckleitung
(Stadtwerke Ingolstadt Netze GmbH)

Schutzstreifen mit öffentlichen Leitungsrecht, von jeglicher Bebauung und Bepflanzung freizuhalten

Trafostation, geplant

Grundwassermessstelle

Die Verkehrssicherheit in Kurven zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit in Zäune bzw. Mauern integriert, d.h. auf Privatgrund erstellt.

Alle Leitungen sind in der Straße bzw. im Gehweg unterirdisch unterzubringen. Grünflächen sind von Leitungsresten freizuhalten.
Das DVGW-Regelwerk GW 125 "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" sowie das Merkblatt über "Baumstandorte und unterirdische Versorgungsanlagen" des Arbeitsausschusses kommunaler Straßenbau ist zu berücksichtigen.

Vor Beginn einer Baumaßnahme ist die Lage vorhandener Versorgungsleitungen durch Schachtungen und Handvorgänge Maßnahmen mit abzustimmen.

Für das Baugebiet ist eine ausreichende öffentliche Löschwasserversorgung sicherzustellen. Die Errichtung von Unter- sowie Überflurhydranten ist auf öffentlichen und privaten Flächen zulässig. Die Lage ist mit dem Stadtplanungsamt und dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

Notwendiger Feuerwehrzu- und -umfahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen für Feuerwehrfahrzeuge sind nach der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr Fassung Juli 1998 vorzusehen und im Freiflächenplan einzutragen.

11. Grünordnung

Grünfläche, öffentlich
(mit vorgeschlagenen Wegeverbindungen)

Baume, bestehend

Baume, bestehend (nicht vermessen)

Baume, vorgeschlagen (Lage variabel)

Gehölzpflanzung, bestehend

Gehölzpflanzung, bestehend (nicht vermessen)

Gehölzpflanzung, vorgeschlagen (Lage variabel)

Kinderspielplatz

CEF 1:
Als Kompensationsmaßnahme zum Erhalt der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Lebensraum der geschützten Vogelart Feldlerche (Alauda arvensis) sind im näheren Umfeld des Plangebiets Flächen bereitzustellen, die als produktionsintegrierte Maßnahme (PIK) aufgewertet werden.
Das Kompensationserfordernis wird in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde wie folgt definiert: Soweit auf der im Süden des Plangebiets vorhandenen Ackerfläche auch auf allen anderen dem Baugebiet zugeordneten Ausgleichsflächen innerhalb des Geltungsbereichs keine Feldlerchenfenster (Anlage eines Lerchenfensters hergestellt). Hierfür werden ca. 20 Quadratmeter große Rohbodenstellen mit einer niedrigen, schützenden Heckenanpflanzung umgeben, die an einzelnen Stellen unterbrochen ist, um den Einflug der Vögel optimal zu gewährleisten.
Für den kurzfristig auf dieser zweigend die Vorgabe zu beachten, dass die Rohbodenstandorte langfristig offen gehalten und die notwendigen Pflegemaßnahmen mit den Brutzyklus der Feldlerche abgestimmt werden.

CEF 2:
Der Lebensraumverlust durch die im Norden zu rodende Gehölzstruktur ist durch die Anlage eines Gehölzstreifens im näheren Umfeld des Plangebiets auszugleichen. Ein erforderliche Umfang für den Ausgleich wird auf Grundlage der „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung" des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen ermittelt.
Der Ausgleich wird gemäß Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde direkt innerhalb des Baugebiets geschaffen. Dafür werden auf dem südlich gelegenen Ausgleichsfläche entlang der Ränder im Übergang zur freien Landschaft freiwachsende Heckenpflanzungen mit fruchttragenden, ausschließlich Gehölzen angelegt, die dem vorhin genannten Zweck dienen. Die Pflanzungen sind mit einem Zaun gegen Wild kunftig, langfristig zu erhalten sollen. Gleichzeitig dienen diese Pflanzungen der Eingrünung des Baugebiets. Der Pflanzstreifen ist im Süden der Hecken-Rückig auszufriedig in der nächsten möglichen Pflanzperiode anzusetzen. Hierfür ist zunächst das Gelände zu modellieren und mit einem Zaun als Zeitpunkt wird gestalte Entfernung des Baugebiets auszuführen.

Die festgesetzten Maßnahmen sind als vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen vor Baubeginn umzusetzen.

Vermeidungsmaßnahmen:
1. Sämtliche Baufahrzeugen sind mit Leuchtmitteln auszustatten, die ein für nachtaktive Insekten nicht attraktives Lichtspektrum aufweisen.
2. Während der Bauphase sind die in Baufungsbereich bestehenden Gehölze fachgerecht durch einen Bauzaun zu sichern.

Die Durchführung der CEF-Maßnahmen sowie die weitere Entwicklung der Kompensationsflächen sind durch die Untere Naturschutzbehörde regelmäßig mittels eines Monitorings überwachen zu lassen.

12.2 Ausgleichsflächen

Ausgleichsflächen

Die notwendigen Ausgleichsflächen von 16.904 m² werden wie folgt nachgewiesen:

3.803 m² innerhalb des Bebauungsplangebietes

13.101 m² außerhalb des Bebauungsplangebietes

	Gemarkung	Flur Nr.	Fläche	Gestaltungsziel
A	Gerolfing	2755	2.360 m² anrechenbar: 2.360 m²	Anlage einer extensiven Wiese mit Gehölzpflanzungen und Rohbodenstandorten
B	Gerolfing	3407	3.237 m² anrechenbar: 3.237 m²	Anlage einer extensiven Wiese mit Gehölzpflanzungen und Rohbodenstandorten
C	Ingolstadt	8370	1.700 m² anrechenbar: 1.700 m²	Anlage einer extensiven Wiese mit Gehölzpflanzungen und Rohbodenstandorten
D	Ingolstadt	8371	1.700 m² anrechenbar: 1.700 m²	Anlage einer extensiven Wiese mit Gehölzpflanzungen und Rohbodenstandorten
E	Ingolstadt	6496	1.728 m² anrechenbar: 1.728 m²	Anlage einer extensiven Wiese mit Gehölzpflanzungen und Rohbodenstandorten
F	Ingolstadt	6525	1.755 m² anrechenbar: 1.755 m²	Anlage einer extensiven Wiese mit Gehölzpflanzungen und Rohbodenstandorten

12 Artenschutz und Ausgleichsflächen

12.1 Artenschutz

13 Immissionsschutz

Der gesamte Ausgleichsflächenbedarf von **16.904 m²** teilt sich wie folgt auf:

- Wohnbaufläche: **10.650 m²**
- Verkehrsflächen: **6.254 m²**

Zur Wärme- und Energieversorgung sind Gasanlagen, Kraftwerksversorgungsanlagen und Feuerungsanlagen mit Holz erlaubt.
Die Verwendung des festen Brennstoffs Kohle ist nicht erlaubt.

Die Außenfassade der Wohnhäuser sind so zu dimensionieren, dass ein Innenschallpegel entsprechend der Anleitung an VDI 2719 "Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzkonstruktionen" eingehalten wird.
Bei einzelnen Schallimmissionsspitzen ist die Einhaltung der Spitzenpegelkriterien in Anlehnung an die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMBl. S. 503) Anforderungen werden eingehalten, wenn der Schallpegel in schutzbedürftigen Räumen (Schlaf-, Kinder- und Wohnzimmer, Wohnküchen) bei Nacht/Ausnahmefällen 45 dB(A) nicht überschreitet.
Die Ausführung der Außenbauteile ist Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.

14 Denkmalschutz

Umgrenzung von Gesamtanlagen des Denkmalschutzes

Bezeichnung: T/1-61-000-540, Gutshof, Wohnhaus (Nr. 1), zweigeschossig mit Walmdach, um 1800 erbaut, nach Mitte des 20. Jh. äußerlich stark verändert; neues Wohnhaus (Nr. 2), zweigeschossig mit Krüppelwalmdach, 1919/ erbaut, Wirtschaftsgebäude, zweigeschossig mit Satteldach, um 1800, westlich von Nr. 1 Satteldachhaus mit pseudonymen Kappengewölbe, ehem. Pferde- und Schweinestall und Wirtschaftsgebäude, quer dazu Kuhstall, Satteldachhaus mit fünfjochigem böhmischen Kappengewölbe auf Gusseisenstützen, Wirtschaftsgebäude, zweigeschossig mit westlich Satteldachhaus, westlich von Nr. 2 Scheune und Getreidespeicher, Satteldachhaus mit Durchfahrt.

Für jede Art von Veränderungen an diesen Gebäuden und in ihrer Umgebung ist eine Erlaubnis nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 und Art. 6 Abs. 2 DSchG, Das Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege ist bei allen Planungs-, Anzeige und Zustimmungs- sowie Erlaubnisverfahren nach Art. 6 DSchG und bei allen baurechtlichen Genehmigungsverfahren, von denen denkmalschutzrechtliche Belange berührt oder in ihren Wahrnehmch betroffen sind, zu beteiligen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans ist mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Bei Bodeneingriffen ist Art. 8 Abs. 1 und 2 der Fragepflicht zur Sicherung bis die Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG) einzureicht und ein Einzelfall mit der Denkstelle Ingolstadt des Bayer. Landesamtes für Denkmalpflege abzustimmen. Diese ist rechtzeitig vor Einschließung bzw. Baubeginn bei der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.
Der Abtrag des Oberbodens darf nur unter qualifizierter archäologischer Aufsicht erfolgen, weitere Maßnahmen werden im Rahmen der denkmalpflegerischen Erlaubnis festgelegt.

15 Gewerbegebiet

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

16 Räumlicher Geltungsbereich

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen
gemäß § 9 Abs. 4 BauGB und Art. 81 BayBO

1. Bauliche Gestaltung

WA 1 bis WA 7
Es sind die anerkannten Satteldächer mit Dachneigung 40-48° anzuordnen. Zwischen den Baukörpern ist ein vertikaler Versatz von mind. 5 m vorzusehen.

WA 8 und WA 9
Es sind zwei anerkannten Baukörper pro Wohnfeld anzuordnen. Zwischen den Baukörpern ist ein vertikaler Versatz von mind. 5 m vorzusehen.

WA 1 - 3 und WA 11 - 12
Es sind ausschließlich Sattel- und Walmdächer bis maximal 42° Dachneigung zulässig.
Die Hauptfirstrichtung der Hauptbaukörper darf nur in Gebäudelängsrichtung angeordnet werden.
Dachaufbauten sind an einer Dachneigung von 30° zulässig. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten darf max. 30% der Gebäudelänge betragen.
Es sind rote bis rotbraune nicht engobierte Dacheindeckungen zulässig.
Die Verwendung von Metalldächern (z.B. Kupfer-, Zink- oder Bleideckungen) ist nicht zulässig.

In allen Baufeldern sind die Flachdächer oder flachgeneigten Dächer der Haupt- und Nebengebäude, sowie Tiefgaragenabfahrten, zu begrünen.
Ab 100 m² Dachfläche ist eine Extensivbegrünung mit strukturreicher Vegetationsschicht und Moos-Sedum-Kraut-Begrünung herzustellen.

2. Dachgestaltung

3. Abstandsflächen

Bei Ausnutzung der im Plan festgesetzten Bauräume sind geringere Abstandsflächen als nach Art. 6 BayBO zulässig.

4. Einfriedungen

Einfriedungen sind in Form von Schnitthecken aus Laubhölzern mit sockelseisen transparenten Metallzäunen (Maschendraht, Stabgittermatten ohne Einfriedungen) bis zu einer Höhe von 1,50 m zulässig.

Auf der Gemeindestaffelfläche sind davon abweichend Einfriedungen als transparente Metallzäune bis zu einer Höhe von 1,60 m und ohne durchgehenden Sockel zulässig.

Zwischen privaten Grundstücken kann ein Bereich von Terrassen die Einfriedung auf maximal 5,00 m Länge auf maximal 2,00 m Höhe errichtet werden (Sichtschutz).

5. Auffüllungen und Abgrabungen

Auffüllungen sind im Bereich der Baugrundstücke maximal bis 0,50 m über der jeweiligen Straßenhinterkanten zulässig. Stützmauern sind unzulässig.
Als Auffüllmaterial darf nur ursprünglicher Erdaushub oder unbelastetes Material (z.B. Erdaushub, Sand, Kies usw.) verwendet werden.

Abgrabungen im Bereich der Baugrundstücke sind unzulässig.

Bei Geländeveränderungen oder der Festlegung von Gründerkellerhöhen im Bereich der Grundstücksgrenzen sind die Höhenlagen der angrenzenden Grundstücke und der öffentlichen Verkehrsflächen bzw. die Höhen der angrenzenden Grünflächen zwingend zu beachten.
Sollten sich Niveauunterschiede zwischen benachbarten Grundstücken ergeben, sind diese innerhalb der Grundstücke abzufangen. Dies ist durch Art. 6 Abs. 9 BayBO auch den Baugenehmigungsfrei als auch zu den angrenzenden Flächen außerhalb des Geltungsbereiches.

Ausgenommen davon sind notwendige Geländeveränderungen für die Herstellung eines ebenerdigen Bereich um ca. 1,5 – 2,0 m auf den Hinweis zum Schutz des Grundwassers (Nr. 13) Diese sind im Bereich der Grün- und Ausgleichsflächen zu den öffentlichen Verkehrsflächen hin abzudichten.

Sollten in Einzelfällen Stützmauern, Auffüllungen oder das freigelegte Mauß oder Abgrabungen unumgänglich sein, können diese mit Zustimmung der Baugenehmigungsbehörde ausnahmsweise zugelassen werden.

6. Hydrogeologische Festsetzungen

Alle Kelleröffnungen (Fenster, Treppen und sonstigen Bauwerksöffnungen) die unterhalb des Bemessungswasserstandes liegen sind wasserdicht auszubilden und zu sichern.
Keller sind grundsätzlich wasserdicht auszubilden und im Regelfall Abdichtungen nach DIN 18195 oder Bauweisen in wasserundurchlässigen Beton erforderlich. Tief liegende Gebäudeteile (KellerTG) sind unter Berücksichtigung des Bemessungswasserstandes (BWS) mit einer Weiße Wanne Beschränkung der umgebenden Bebauung (Thema Erschütterung und Grundwasserstandsbeeinflussung) und zur Niederschlagswasserbeseitigung enthält. Das Gutachten ist Bestandteil des Bauantrages.

Einzelheiten zu den Baugrundverhältnissen und zur Versickerungsfähigkeit können in den Baugrundgutachten der Firma Kargl beim Stadtplanungsamt der Stadt Ingolstadt eingesehen werden.

III. Hinweise

1. Wasserversorgung/Abwasserentsorgung

Der Bauwerberben sind vor Baugenehmigung an die zentrale Wasserversorgungsanlage, sowie an die zentrale Abwasserbeseitigung anzuschließen. Zwischenlösungen sind nicht möglich.
Haudränagen, Zisternenbrüfeufe und Überläufe aus Sickeranlagen dürfen nicht an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden.
Weiterführende Informationen bezüglich Rückstau, Dichtigkeitsnachweis, Grundstücksanschlüsse können bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben eingeholt werden.

2. Regenwasserbehandlung

Die Versickerung der Gebäudeoberfläche ist aus ökologischen Gründen soweit wie möglich zu vermeiden. Wo immer es möglich ist, sind wasserdurchlässige Bodenbeläge zu verwenden.
Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist auf den privaten Flächen zu versickern. Auf den privaten Flächen ist, soweit möglich, im Plangebiet bzw. auf den privaten Grundstücken zu versickern.
Weiterführende Informationen bezüglich Versickerung, Niederschlagswasserfreistellungsverordnung können bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben eingeholt werden.

3. Grundwasser-Bodenverhältnisse

Die mittleren langjährigen Grundwasserstände liegen für den südlichen Teil des Plangebiets bei ca. 370,80 m ü.N.N., für den nördlichen Teil steigen die Grundwasserstände bis auf ca. 373,00 m ü.N.N. an. Die Grundwasserflurabstände liegen entsprechend bei ca. 1,20 m im südlichen und ca. 4,50 - 5,00 m im nördlichen Plangebiet.
Durch die Grundwasserabsenkungen verringern sich die Grundwasserflurabstände um ca. 0,5 m auf Flurabstände von bis zu ca. 1,0 m im südlichen und bis ca. 4,0 m im nördlichen Teil und damit auf eine Höhenlage von ca. 371,00 m ü.N.N. (im Süden) bis ca. 373,50 m ü.N.N. (im Norden).
Weiterführende Informationen bezüglich Bemessungswasserständen, etc. können bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben eingeholt werden.

4. Bauwasserhaltung

Sollten sich im Zuge von Baumaßnahmen Grundwasseranbindungen als notwendig erweisen, sind diese wasserrechtlich beim Landratsamt der Stadt Ingolstadt zu beantragen.
Weiterführende Informationen bezüglich Einleitung des Bauwassers in die öffentliche Kanalisation können bei den Ingolstädter Kommunalbetrieben eingeholt werden.

5. Drainageleitungen

Eventuell vorhandene Drainagesammler und Drainageleitungen sind an den angrenzenden Grundfachen abzukoppeln und in einem Schacht zusammenzuziehen. Die Funktionsfähigkeit des Systems darf nicht nachteilig beeinflusst werden.

6. Brandschutz

Grundsätzlich wird empfohlen, die Planung der brandschutztechnischen wie auch der feuerwehrtechnischen Belange frühzeitig mit dem Amt für Brand- und Katastrophenschutz abzustimmen.

7. Ein- und Ausfahrten

Die Einrichtung von Ein- und Ausfahrten an anderer, nicht festgesetzter Stelle kann in Absprache und mit Zustimmung des Stadtplanungsamtes ausnahmsweise zugelassen werden, sofern die Maßnahme nicht zu einer Reduzierung der Stellplätze im öffentlichen Straßenraum führt.

8. Altlasten/Sperrgrundstück

Nach derzeitigen Informationen aus dem Altlastenv., Bodenschutz- und Deponieinformationssystem (ABuDIS) sind im Planungsumgriff keine Altlastenverdachtsflächen, Altablagerungen bzw. schädlichen Bodenveränderungen bekannt. Sollten im Zuge von Baumaßnahmen dennoch Altablagerungsverdachtsflächen, schädliche Bodenveränderungen, Grundwasserverunreinigungen, Baumaterialien, Altasetzerfelder, zusätzliche Umweltbelastungen, bzw.Wasserwirtschaftsamt bzw. die Polizei (Kampfmittel) zu informieren.

9. Vorsorgender Bodenschutz

Mutterboden ist in einem nutzbaren Zustand zu erhalten und vor Verwichtung oder Vergeudung zu schützen. Oberboden ist bei Oberboden entsprechend zu lagern und so weit möglich auf Grünflächen wieder einzubauen.

10. Erschließungsbezogene Angelegenheiten der Landwirtschaft

Mit den Leitungsträgern sind von den Bauherren frühzeitig einschließungsgenaue Abstimmungen zu treffen. Die Leitungsträgerverbände, Baumstandorte, Altasetzerfelder, zusätzliche Umweltbelastungen, bzw.Wasserwirtschaftsamt bzw. die Polizei (Kampfmittel) zu informieren.

11. Immissionen aus der Landwirtschaft

Von den umliegenden landwirtschaftlichen genutzten Flächen können, selbst bei ordnungsmäßer Bewirtschaftung, Immissionen wie Lärm, Staub und Geruch auftreten, die ortsüblich hingenommen werden sind. Dies kann auch vor 6.00 Uhr morgens bzw. nach 22.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen stattfinden, während landwirtschaftlicher Saisonarbeiten - der Fall sein.

Die im Bebauungsplan genannten Vorschriften und Regelwerke sind im Stadtplanungsamt und in den jeweiligen Fachstellen der Stadt Ingolstadt, während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Der Erlass des Bebauungs- und Grünordnungsplanes Nr. **107 H** wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom ..... mit ..... am Stadtbauamt öffentlich ausgelegt.

Ingolstadt, ...

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Die Stadt Ingolstadt erlässt aufgrund der § 2 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 BauGB i. V. m. Art. 81 Abs. 2 und 3 BayBO, der Baunutzungsverordnung (BauNVO) der BauNVO und Art. 23 GO den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. **107 H** in Bereich **" Am Samhof "**

als

Satzung

Ingolstadt, ...

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Diese Ausfertigung stimmt mit der am ..... beschlossenen Satzung überein.

Ingolstadt, ...

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. **107 H** wird ab sofort mit Begründung im Stadtbauamt Ingolstadt gemäß § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dies ist am ..... in den Amtlichen Mitteilungen für die Stadt Ingolstadt ortsüblich bekanntgemacht worden. Der am ..... ausgefertigte Bebauungs- und Grünordnungsplan tritt damit nach § 10 Abs. 3 S. 4 BauGB in Kraft.

Ingolstadt, ...

Dr. Christian Lösel
Oberbürgermeister

Stadt Ingolstadt

BEBAUUNGS- UND GRÜNORDNUNGSPLAN Nr. 107 H "Am Samhof"

PLANERSTELLER	DATUM	BEARBEITER	SACHGEBIET	MAßSTAB/1:1000
STADT und RAUM	28.06.2018	M. Dietrich		V. Briest
STADTPLANUNGSAMT INGOLSTADT	12.09.2018	Ra/ LK	613 Ra	
	13.06.2019	Ra/ LK	613 Ri	

Kartengrundlage: Digitale Stadtgrundkarte (M. 1:1000) Stand Stand Mai 2016
NN: 20.7.4, 30.7.5 und 31.7.25
Maßanmahme: Planerstellung zur Maßanmahme nur bedingt geeignet, keine Gewähr für Maßhaltigkeit.
Bei Vermessungen sind etwaige Differenzen auszugleichen.